

Kantonsratsbeschluss

Vom 27.03.2024

Nr. RG 0217/2023

Anpassungen bei den Amtsgerichten; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie weiterer Gesetze

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 87 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. September 2023 (RRB Nr. 2023/1599)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾ (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 2 oder mehr Amtsgerichtspräsidenten zu wählen sind. Er legt zugleich die Summe der Stellenprozente aller Amtsgerichtspräsidenten der Amtei fest. Die Amtsgerichtspräsidenten können sich gegenseitig vertreten.

§ 8^{bis} (neu)

1^{bis}. Beschäftigungsgrad

¹⁾ Der Beschäftigungsgrad des Amtsgerichtspräsidenten beträgt mindestens 60 Prozent.

²⁾ Die Gerichtsverwaltungskommission kann die Veränderung des Beschäftigungsgrades während der Amtsperiode auf Gesuch des Amtsgerichtspräsidenten bewilligen, wobei ausreichende Gründe vorliegen müssen, der Beschäftigungsgrad mindestens 60 Prozent betragen muss und die Summe der Stellenprozente aller Amtsgerichtspräsidenten der Amtei nicht überschritten werden darf.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹⁾ Der Kantonsrat wählt den leitenden und höchstens 2 weitere Haftrichter. Er legt zugleich die Summe ihrer Stellenprozente fest. Die Haftrichter sind zugleich Statthalter der Amtsgerichtspräsidenten.

³⁾ Aufgehoben.

Titel nach § 60^{octies} (neu)

3^{bis}.5. Archivierung der Gerichtsakten

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

§ 60^{novies} (neu)

¹ Die Gerichte bewahren ihre Akten während 30 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft in den Gerichtsarchiven geordnet und sicher auf und bieten sie anschliessend dem Staatsarchiv zur Übernahme an.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere abweichende Aufbewahrungsfristen für bestimmte Aktenkategorien festlegen sowie regeln, welche Akten die Gerichte vernichten können.

³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Archivgesetzgebung. Das übergeordnete Recht, insbesondere zu den Aufbewahrungsfristen, bleibt vorbehalten.

Titel nach § 85^{ter} (neu)

6^{ter}. Amtsperiode

§ 85^{quater} (neu)

Beginn und Ende der Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode der Beamten und Behörden gemäss diesem Gesetz beginnt jeweils am 1. August nach den Kantons- und Regierungsratswahlen und endet vier Jahre später am 31. Juli.

§ 91 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Wahlerfordernis für den Obergerichtsschreiber, die Gerichtsschreiber des Obergerichtes, die Amtsgerichtsschreiber und ihre Stellvertreter, den Haftgerichtsschreiber und seine Stellvertreter sowie für den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und seinen Stellvertreter ist eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung.

² Wahlerfordernis für die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft ist eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung oder eine entsprechende Fachausbildung.

³ Aufgehoben.

§ 91^{bis} Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Die Nebenbeschäftigung darf die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen. Ausgeschlossen ist insbesondere die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht. Ausgeschlossen sind ebenfalls andere hauptamtliche Erwerbstätigkeiten, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht oder die Gerichtsverwaltungskommission eine Ausnahme bewilligt, wenn die Erwerbstätigkeit offensichtlich vereinbar ist mit dem Richteramt.

³ Nebenamtliche Richter dürfen vor demjenigen Gericht, an welchem sie richterlich tätig sind, keine Dritten vertreten. Richter am Kantonalen Steuergericht dürfen zudem keine Dritten in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Veranlagungsbehörden und dem Kantonalen Steueramt vertreten. Die nebenamtlichen Richter melden ihre Nebenbeschäftigungen bei Amtsantritt sowie unverzüglich nach jeder Änderung der Gerichtsverwaltungskommission.

⁴ Die Gerichtsverwaltungskommission publiziert sämtliche Nebenbeschäftigungen der haupt- und nebenamtlichen Richter in elektronischer Form.

§ 122^{quinquies} (neu)

Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom XXXX (Anpassungen bei den Amtsgerichten)

¹ Die Amtsperiode aller auf eine Amtsperiode gewählten Beamten und Behörden gemäss diesem Gesetz endet am 31. Juli 2025.

² Sind Beamte und Behörden gemäss diesem Gesetz bis zum 31. Juli 2024 oder einem späteren Zeitpunkt gewählt, so verlängert sich die Amtsperiode bis am 31. Juli 2025.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Ausschreibung erfolgt vor oder zusammen mit der Einberufung zum Wahlgang. In der Ausschreibung für das Amtsgerichtspräsidium ist der Beschäftigungsgrad anzugeben.

2.

Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999²⁾ (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 27 (neu)

3^{bis}. Amtsperiode

§ 27^{bis} (neu)

Beginn und Ende der Amtsperiode

¹⁾ Die Amtsperiode des Regierungsrates beginnt jeweils am 1. August nach den Kantons- und Regierungsratswahlen und endet vier Jahre später am 31. Juli.

²⁾ Dasselbe gilt für Kommissionen und Behörden, welche der Regierungsrat für eine Amtsperiode wählt, Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung sowie Kantonsvertretungen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen durch die Spezialgesetzgebung beziehungsweise durch Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts.

3.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970³⁾ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 59

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

¹⁾ BGS [113.111](#).

²⁾ BGS [122.111](#).

³⁾ BGS [124.11](#).

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Bau- und Justizdepartement
Gerichtsverwaltungskommission
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2367/2024)